

B.N.S. Geräte GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Nachstehende Regelungen gelten für sämtliche Verträge zwischen Kunden - im Folgenden auch kurz als „Kunde“ bezeichnet - und der Fa. B.N.S. Geräte GmbH - im Folgenden auch kurz als „B.N.S.“ bezeichnet - über die Lieferung von Waren (bspw. Geräte, Lüftungstechnische Vorrichtungen und Anlagen sowie Bau- und Ersatzteile) und sonstige Nebenleistungen, sofern nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der B.N.S. (AGB) abweichende Bedingungen der Kunden werden grundsätzlich nicht anerkannt; sie gelten nur dann, wenn sie von B.N.S. ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

Auf Verträge mit Verbrauchern, d.h. Rechtsgeschäfte, die weder einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Kunden zugerechnet werden können, finden diese AGB keine Anwendung. Des Weiteren gelten diese AGB nicht für werkvertragliche Leistungen der B.N.S. über die Lieferung von Lüftungstechnischen Vorrichtungen sowie Bauteilen und deren Integration bzw. Einbau in technische Anlagen des Kunden.

§ 1 Angebote • Auftragsannahme

1. Die Angebote von B.N.S. sind stets freibleibend und stellen keine Vertragsofferte dar.
2. Ein Kaufvertrag kommt erst durch Annahme der Bestellung durch B.N.S. zustande. Die Annahme muß nicht unverzüglich erklärt werden, sie kann auch mit Rechnungsstellung und einer damit verbundenen Auftragsbestätigung oder durch sonstiges konkludentes Verhalten der B.N.S. erfolgen.
3. Der Kunde ist an seine Bestellungen (mündlich oder schriftlich) zwei Wochen gebunden. Diese Frist verlängert sich angemessen, wenn zur Annahme noch die Klärung wesentlicher Fragen erforderlich und diese Klärung nur durch den Kunden möglich ist.

§ 2 Preise • Zahlungsbedingungen • Zahlungsverzug

1. Die Preise sind „netto“ und um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer erhöht zu verstehen. Von Seiten des Kunden sind - unbeschadet einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall - die Kosten der Versendung ab Werk und der Verpackung nebst Zöllen, Steuern und Abgaben, welche B.N.S. oder deren Zulieferern auferlegt werden, zusätzlich zu den von B.N.S. angegebenen Preisen zu entrichten.
2. Zahlungen sind kosten- und spesenfrei spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung auf das angegebene Konto von B.N.S. zu leisten. Skontoabzüge sind dem Kunden nur im Falle einer ausdrücklichen, gesonderten Vereinbarung gestattet.
3. Befindet sich ein Kunde mit einer Zahlung in Verzug und zahlt er auf Mahnung unter Bestimmung einer Frist zur Leistung von wenigstens einer Woche nicht, ist B.N.S. berechtigt, von allen noch nicht erfüllten Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei noch nicht ausgeführten Aufträgen ist B.N.S. weiterhin berechtigt, Vorauszahlung oder die Gestellung entsprechender Sicherheiten zu verlangen.
4. Kann der Kunde von B.N.S. die Entrichtung von Zinsen - gleich welchen Rechtsgrundes, insbesondere Verzugs- und Prozeßzinsen - verlangen, betragen diese der Höhe nach 3 % jährlich. Ungeachtet dessen bleibt dem Kunden der Nachweis, daß ihm ein weitergehender Schaden - insbesondere in Gestalt aufgewendeter Kredit- bzw. entgangener Anlagezinsen - entstanden ist nebst der Geltendmachung des weitergehenden Schadens gegenüber B.N.S. ausdrücklich gestattet.

§ 3 Lieferung • Lieferzeit

1. Alle von B.N.S. genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern die Verbindlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wird. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Absendung der Vertragsbestätigung und sind gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Versandbereitschaft eintritt.
2. B.N.S. behält sich die Lieferungsmöglichkeit in allen Fällen vor. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen - insbesondere Streik und Aussperrung - sowie bei dem Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Willensentschließung von B.N.S. liegen und nicht durch zumutbare Aufwendungen überwunden werden können, z. B. Krieg, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Verfügungen von höher Hand, alle Fälle höherer Gewalt sowie Verzögerungen bei der Anlieferung wesentlicher Materialien und Hilfsmittel, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes oder die Ausführung von Leistungen von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch dann, wenn die o.g. Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer der betreffenden Hindernisse.

3. B.N.S. hat in diesen Fällen auch das Recht, von dem Vertrag ohne Schadensersatzverpflichtung zurückzutreten, es sei denn, die betreffenden Hindernisse sind von B.N.S. zu vertreten.
4. Daneben sind die vorbezeichneten Hindernisse auch dann nicht von B.N.S. zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen.
5. B.N.S. verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit - d. h. Beginn und Ende derartiger Hindernisse - zu unterrichten und von dem Kunden erbrachte Gegenleistungen im Falle eines Rücktrittes durch B.N.S. gemäß § 3 Nr. 3 unverzüglich an diesen zu erstatten.
6. B.N.S. ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden nicht unzumutbar sind. Vom Angebot abweichende Lieferungen sind zulässig, wenn sie den Vertragszweck erfüllen und auf technische oder gestalterische Änderungen bzw. insbesondere Weiterentwicklungen zurückgehen, die dem Kunden zumutbar sind. In allen Fällen ist B.N.S. zur ersatzweisen Lieferung berechtigt.
7. Kommt B.N.S. in Lieferverzug, hat der Kunde das Recht, nach Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Für den Rücktritt gelten die gesetzlichen Voraussetzungen.
8. Soweit bei Teilverzug ein Interessefortfall nicht hinsichtlich des gesamten Vertrages, sondern nur in Bezug auf den noch ausstehenden Teil besteht, kann der Kunde nicht von dem gesamten Vertrag zurücktreten, sondern seine Gegenleistung in dem Verhältnis mindern, in dem die ausstehende Teilleistung zur Gesamtleistung steht.

§ 4 Versendung • Verpackung • Leistungsumfang • Nebenpflichten des Kunden

1. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt die Lieferung der bestellten Waren (Geräte, Lüftungstechnische Vorrichtungen und Anlagen, Bau- und Ersatzteile sowie Zubehör) von B.N.S. an den Kunden auf dessen Kosten durch Versendung am Leistungs- bzw. Erfüllungsort ab Werk Darmstadt (Versendungskauf).
2. Im Falle der Rücksendung von Waren für Reparaturzwecke ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Verpackung zu sorgen, die auch im Falle transportempfindlicher Gegenstände über die erforderliche Eignung verfügen muß. Sofern für Reparaturzwecke bestimmte Waren unverpackt eingeliefert werden, ist der Kunde verpflichtet, B.N.S. die Aufwendungen einer ordnungsgemäßen Verpackung zu Selbstkosten zu erstatten.

Von dieser Bestimmung bleiben die Verpflichtungen von B.N.S. gemäß § 11 Nr. 4 Satz 3 (Kostentragung bei Nacherfüllung) sowie die gesetzlichen Gefahrtragungsregelungen im Falle berechtigten Rücktrittes sowie der Ausübung von Rechten durch den Kunden infolge Pflichtverletzungen von B.N.S. unberührt.

3. Die Bereitstellung der für die Versorgung der von B.N.S. zu liefernden Lüftungstechnischen Vorrichtungen und Geräte mit Betriebsstrom notwendigen Vorkehrungen obliegt in allen Fällen dem Kunden. Der Kunde übernimmt im Verhältnis gegenüber B.N.S. mithin die Verpflichtung, den erforderlichen Betriebsstrom anschlussfertig zur Verfügung zu stellen.
4. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, die aus den speziellen Aufgabenstellungen seiner Branche und insbesondere den fachspezifischen behördlichen bzw. gesetzlichen Vorgaben sowie den für seine Unternehmenstätigkeit einschlägigen technischen Normen resultierenden Anforderungen an die Lieferungen und Leistungen von B.N.S. vor Vertragsschluß schriftlich oder in Textform (z.B. per Telefax oder E-Mail) gegenüber der Fa. B.N.S. Geräte GmbH bekannt zu geben. Sofern der Kunde dies unterlässt, sind von B.N.S. vertragsgemäß lediglich für die gewöhnliche Verwendung geeignete, nach Art des Vertragsgegenstandes der üblichen Beschaffenheit entsprechende Lieferungen und Leistungen geschuldet.

§ 5 Gefahrübergang • Transportschäden

1. Die Gefahr (Sach- und Preisgefahr) geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur/Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks von B.N.S. auf den Kunden über, sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Verzögert sich die Lieferung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, trägt für die Dauer der Verzögerung der Kunde die Sach- und Preisgefahr. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen reisen auf Gefahr des Kunden. Eine Versicherung für Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden.
2. Im Falle der Versendung durch B.N.S. ist der Kunde verpflichtet, angelieferte Gegenstände ungeachtet etwaiger Transportschäden entgegenzunehmen, die Ware bei Empfang auf mögliche Transportschäden zu untersuchen, sich etwaige Transportschäden durch das zuständige Transportunternehmen bestätigen zu lassen bzw. hierüber ein gemeinsames Protokoll aufzustellen und Schadensforderungen gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.

3. Von den vorstehenden Bestimmung unter Nr. 1 und Nr. 2 bleiben die Verpflichtungen von B.N.S. gemäß § 11 Nr. 4 Satz 3 (Kostentragung bei Nacherfüllung) sowie die gesetzlichen Gefahrtragungsregelungen im Falle berechtigten Rücktrittes sowie der Ausübung von Rechten durch den Kunden infolge Pflichtverletzungen von B.N.S. unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die von B.N.S. gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von B.N.S. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, erfolgt der Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher bei Vertragsschluß bestehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

2. Sicherungsübereignungen und Verpfändungen sind dem Kunden während des Bestandes des Eigentumsvorbehaltes nicht gestattet. Der Kunde hat die Pflicht, die Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und für ordnungsgemäße Lagerung und die üblichen Versicherungen zu sorgen. Ansprüche gegen die Versicherungen tritt er hiermit bereits jetzt an B.N.S. ab.

3. Vor vollständiger Bezahlung der Ware ist der Kunde zu einer Veräußerung bzw. anderweitigen Übertragung der Vorbehaltsware oder des daran erwachsenen Anwartschaftsrechtes nur unter Aufrechterhaltung des Vorbehaltseigentums von B.N.S. berechtigt, die mit der Maßgabe zu erfolgen hat, daß der Kunde den Erwerber schriftlich auf das vorbehaltenen Eigentum von B.N.S. hinweist.

4. Sofern der Kunde die Ware oder das Anwartschaftsrecht dennoch vor vollständiger Bezahlung ohne diesen Hinweis an Dritte veräußern oder anderweitig übertragen sollte, tritt er bereits jetzt die aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen mit allen Nebenrechten - und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist - in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderungen an B.N.S. ab. Dies gilt auch für Saldoforderungen aus einem Kontokorrent, wenn der Kunde mit seinem Abnehmer ein solches vereinbart hat.

5. Der Kunde verpflichtet sich, B.N.S. die Schuldner der abgetretenen Forderungen unter Mitteilung von Namen und Anschrift sowie Bezeichnung der übertragenen Forderungen bekannt zu geben.

6. Der Kunde bleibt jedoch bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt.

7. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug und leistet er trotz qualifizierter Mahnung von B.N.S., mit welcher gegenüber dem Kunden unter Gewährung einer Frist von wenigstens 14 Tagen ein Ausgleich der rückständigen Beträge eingefordert und ein Widerruf sowie die Einziehung der abgetretenen Forderungen für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung angedroht worden ist, nicht, ist B.N.S. zum Widerruf der Einziehungsberechtigung berechtigt. B.N.S. ist berechtigt einen Widerruf der Einziehungsermächtigung - unter der aufschiebenden Bedingung einer Nichtzahlung binnen gesetzter Frist - zugleich mit der o. g. qualifizierten Mahnung auszusprechen.

8. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung nach vorstehender Maßgabe ist B.N.S. zur Offenlegung der Abtretung und Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Sämtliche Kosten, die B.N.S. durch die Einziehung der abgetretenen Kaufpreisforderungen entstehen, sind von dem Kunden zu tragen.

9. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für B.N.S. vor (Besitzmittlungsverhältnis). B.N.S. erwirbt Eigentumsrechte in Höhe des bei Be- oder Verarbeitung stehenden Marktwertes der Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt B.N.S. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ist bei der Verarbeitung ein anderer Gegenstand als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Kunde der B.N.S., soweit ihm die neue Sache gehört, daran Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache einräumt.

10. Eine Beschädigung, den Verlust, eine Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware oder eine Pfändung der abgetretenen Forderungen hat der Kunde unverzüglich gegenüber B.N.S. anzuzeigen. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, B.N.S. bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche durch die Überlassung der notwendigen Unterlagen und Auskünfte zu unterstützen. Die Kosten der Interventionsprozesse sind von dem Kunden vorzuschießen und zu tragen, wenn Sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

11. Übersteigt der Wert der für B.N.S. bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um 20 %, ist B.N.S. auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Vorbehaltsware nach Wahl der B.N.S. bis zu der unter Nr. 4 genannten Wertgrenze freizugeben.

§ 7 Geheimhaltung • Urheberrechte der B.N.S.

1. Sämtliche Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Beschreibungen, Bedienungsanleitungen, Daten und sonstige Dokumente, welche die Lieferungen und Leistungen von B.N.S. sowie das benötigte Zubehör betreffen, einschließlich der Angebotsunterlagen, werden den potentiellen und tatsächlichen Kunden von B.N.S. ausschließlich zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs durch die potentiellen und tatsächlichen Kunden selbst bzw. innerhalb deren Unternehmen überlassen. Die potentiellen und tatsächlichen Kunden sind verpflichtet, die vorbenannten Informationen streng vertraulich zu behandeln. Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von B.N.S. ist es potentiellen und tatsächlichen Kunden nicht gestattet, die vorbenannten Informationen - vollständig oder teilweise - Dritten mitzuteilen, diesen zur Verfügung zu stellen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Das Urheberrecht an sämtlichen Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Beschreibungen, Bedienungsanleitungen, Daten und sonstigen Dokumenten, welche die Lieferungen und Leistungen von B.N.S. betreffen, einschließlich der Angebotsunterlagen steht ausschließlich B.N.S. zu.

2. Im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages zwischen B.N.S. und potentiellen Kunden über Lieferungen und Leistungen der B.N.S. binnen angemessener Frist sind die potentiellen Kunden verpflichtet, die von B.N.S. überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Beschreibungen, Bedienungsanleitungen, Daten und sonstige Dokumente, welche die Lieferungen und Leistungen von B.N.S. und das benötigte Zubehör betreffen, auf Anforderung an B.N.S. herauszugeben und - soweit die Informationen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wurden - diese elektronischen Informationen zu löschen bzw. zu vernichten und die Tatsache der Löschung bzw. Vernichtung durch Abgabe einer schriftlichen und rechtsverbindlichen Erklärung nachzuweisen.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Gesetzes, gelten die Bestimmungen über Handelsgeschäfte (§§ 343 ff. HGB) und insbesondere § 377 HGB. Ist er Nichtkaufmann, hat er die Ware unverzüglich zu untersuchen und hiernach offensichtliche, evtl. Mängel innerhalb von zwei Wochen zu rügen. Die Mißachtung dieser Pflichten und Fristen schließt Ansprüche jedweder Art gegen B.N.S. aus.

2. Die gesetzliche Regelung für verdeckte oder verschwiegene Mängel bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Nichtannahme des Liefergegenstandes

1. Der Kunde ist verpflichtet, den durch B.N.S. vertragsgemäß angebotenen Liefergegenstand anzunehmen. Im Falle der Nichtannahme bzw. Annahmeverweigerung durch den Kunden, ist B.N.S. berechtigt von den gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen.

2. Verlangt B.N.S. Schadensersatz wegen Nichtannahme des Liefergegenstandes, so beträgt dieser 15% der vereinbarten Vergütung, wenn nicht der Kunde nachweist, daß B.N.S. ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Gleichfalls bleibt B.N.S. der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens gestattet.

§ 10 Zurückbehaltung • Aufrechnungsverbot

1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2. Die Aufrechnung gegen Forderungen der B.N.S. ist dem Kunden nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen, rechtskräftig festgestellten Ansprüchen oder mit Forderungen gestattet, die aus von der Regelung unter § 10 Nr. 1 nicht ausgeschlossenen, auf Sachleistung gerichteten Gegenansprüchen hervorgegangen sind.

§ 11 Haftung und Gewährleistung • Schadensersatz

1. Die zu den Waren von B.N.S. herausgegebenen Daten, Spezifikationen und Qualitätsbeschreibungen dienen lediglich der näheren technischen Beschreibung der Waren und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie dar.

2. Die Haftung und Gewährleistung von B.N.S. richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

3. Die Haftung und Gewährleistung von B.N.S. für Sachmängel ist ausgeschlossen, sofern es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine gebrauchte Sache handelt - ausgenommen bleiben Fälle des Vorsatzes oder der Arglist auf Seiten der Fa. B.N.S. Geräte GmbH.

4. Sofern ein von B.N.S. zu vertretender Mangel der Lieferungen und Leistungen vorliegt, ist B.N.S. nach eigener Wahl zunächst zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. B.N.S. ist wegen eines jeden Fehlers zur zweimaligen Mängelbeseitigung berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung ist B.N.S. verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Das Recht des Kunden, sich wegen einer durch B.N.S. zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Lieferungen und Leistungen begründet liegt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zu lösen, bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

5. Ist B.N.S. zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigert B.N.S. diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die B.N.S. zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Schadens- bzw. Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen gegen B.N.S. unterliegt den nachfolgend unter Nr. 6 bis 10 getroffenen Regelungen.

6. Soweit sich nachstehend (Nr. 7 und Nr. 8) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. B.N.S. haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

7. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von B.N.S. (einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen) beruht. Sie gilt auch nicht, wenn die Schadensursache auf die schuldhaft (d. h. schlicht fahrlässige) Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. "Kardinalpflicht") - d.h. einer wesentlichen Vertragspflicht, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht - durch B.N.S. zurückzuführen ist, oder wenn der Kunde Schadensersatzansprüche aus einer durch B.N.S. für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferungen und Leistungen übernommenen Garantie geltend macht.

8. Sofern B.N.S. lediglich schlicht fahrlässig eine "Kardinalpflicht" verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen ist die Haftung gemäß Nr. 6 ausgeschlossen.

9. Die Sachmängelhaftungs- bzw. Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Ablieferung. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt für sämtliche Ansprüche jedweden Rechtsgrundes, die unmittelbar aus der Mangelhaftigkeit der Lieferungen und Leistungen erwachsen, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden; sie findet gleichfalls keine Anwendung, sofern die Schadensursache oder ein Mangel auf Vorsatz, Arglist, oder grober Fahrlässigkeit von B.N.S. (einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen) beruht. Sie gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche, falls die Schadensursache oder ein Mangel auf die schuldhaft (d. h. schlicht fahrlässige) Verletzung einer sog. "Kardinalpflicht" - d. h. einer wesentlichen Vertragspflicht, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht - durch B.N.S. zurückzuführen ist.

10. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden aus sonstigen Pflichtverletzungen von B.N.S., die nicht unmittelbar aus der Mangelhaftigkeit der Lieferungen und Leistungen erwachsen, unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch des Kunden entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Unabhängig von Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis des Kunden beträgt die Verjährungsfrist wegen der vorbezeichneten Ansprüche sechs Jahre von ihrer Entstehung an.

Vorstehende Bestimmung gilt nicht für Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen der B.N.S., nicht für Ansprüche aus Schuldverhältnissen, die durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder Vertragsanbahnung entstehen sowie nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

11. Die Haftung von B.N.S. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Regelungen (Nr. 3 und Nr. 6 bis 10) unberührt; eventuelle, weitergehende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch diese Bestimmungen (Nr. 3 und Nr. 6 bis 10) ebenfalls nicht ausgeschlossen.

§ 12 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte von Seiten Dritter

1. B.N.S. ist verpflichtet, ihre Lieferungen und Leistungen lediglich im Land des Unternehmenssitzes des Kunden frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter - im Folgenden auch kurz als „Schutzrechte“ bezeichnet - zu erbringen, falls zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

2. Sofern Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Lieferungen und Leistungen der B.N.S. berechnigte Ansprüche gegen den Kunden erheben, ist B.N.S. nach eigener Wahl berechnigt, für die in Rede stehenden Lieferungen und Leistungen auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder die Lieferungen und Leistungen in einer Weise zu ändern oder auszutauschen, daß die betreffenden Schutzrechte nicht (mehr) verletzt werden, falls die Änderungen oder der Austausch für den Kunden zumutbar sind.

Ist B.N.S. eine Abhilfe nach Maßgabe der vorstehenden Regelung zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, steht dem Kunden das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten und von B.N.S. die Rücknahme der betroffenen Lieferungen und Leistungen und die Rückerstattung der gezahlten Vergütung zu verlangen.

Vorstehend aufgeführte Verpflichtungen der Fa. B.N.S. Geräte GmbH bestehen nur unter der Voraussetzung, daß der Kunde die Erhebung von Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen durch Dritte innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ab Kenntnis von der Geltendmachung oder der Erkennbarkeit der Schutzrechtsverletzung gegenüber B.N.S. anzeigt und genau bezeichnet. Anderenfalls sind sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden im Zusammenhang mit der Schutzrechtsverletzung gegenüber B.N.S. ausgeschlossen, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Abstandnahme von der Anzeige rechtfertigen oder daß B.N.S. die Schutzrechtsverletzung um Zeitpunkt der Ablieferung positiv bekannt war.

Falls der Kunde die Nutzung der Lieferungen und Leistungen aus Gründen der Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen einstellt, trifft den Kunden die Verpflichtung, den Dritten darauf hinzuweisen, daß mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

3. Sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen gegen B.N.S. sind ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung dadurch verursacht wird, daß die Lieferungen und Leistungen von Seiten des Kunden verändert oder zusammen mit Produkten eingesetzt werden, die nicht von B.N.S. geliefert worden sind.

Weiterhin sind sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen gegen B.N.S. ausgeschlossen, sofern die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden oder eine für B.N.S. nicht voraussehbare Anwendung ihrer Lieferungen und Leistungen verursacht wird, es sei denn, B.N.S. fällt insoweit Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

4. Zu einer Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung gegenüber B.N.S. wegen Schutzrechtsverletzungen ist der Kunde im übrigen nur berechnigt, sofern dieser B.N.S. erfolglos eine angemessene Frist zur Abhilfe (§ 12 Nr. 2 Abs. 1) gesetzt hat, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt oder die sofortige Geltendmachung von Schadensersatz rechtfertigen, B.N.S. eine Abhilfe ernsthaft und endgültig verweigert oder B.N.S. die Lieferungen und Leistungen zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist erbringen muß und der Kunde den Fortbestand seines Leistungsinteresses im Vertrag an die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistung gebunden hat.

Weiterhin sind Schadensersatzansprüche des Kunden jedweden Rechtsgrundes gegenüber B.N.S. wegen Schutzrechtsverletzungen ausgeschlossen, sofern die Schutzrechtsverletzung nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf der schuldhaften (d. h. schlicht fahrlässigen) Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. "Kardinalpflicht") - d.h. einer wesentlichen Vertragspflicht, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht - durch B.N.S. (einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen) beruht.

§ 13 Allgemeines

1. Diese Regelungen können nur schriftlich abgeändert werden. Das gilt gleichfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

2. Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen ist Darmstadt.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den zwischen B.N.S. und dem Kunden geschlossenen Verträgen gegenüber Kaufleuten ist nach Wahl der B.N.S. Darmstadt oder der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.

4. Ungeachtet dessen ist für den Fall, dass der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Abschluß von Verträgen mit B.N.S. aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt bzw. sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist, als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den zwischen B.N.S. und dem Kunden geschlossenen Verträgen Darmstadt vereinbart.

5. Verträge und Rechtsgeschäfte zwischen B.N.S. und dem Kunden unterliegen unter Ausschluß des UN-Kaufrechts allein der Geltung deutschen Rechts.

6. Die evtl. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sofern einzelne Regelungen im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, verpflichten sich die Parteien die unwirksamen Bestimmungen durch diejenigen rechtswirksamen Regelungen zu ersetzen, welche der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

Stand: Mai 2013